Anlage 1: Förderrichtlinien des KS:COB für Schulen und Kitas

Zuschussfähigkeit:

Beim KS:COB können Zuschüsse für kulturelle Schul- oder Kindertageseinrichtungs-veranstaltungen beantragt werden. Durch die Veranstaltung soll die Bildung der Kinder im Bereich Kunst, Kultur oder Heimatpflege entwickelt und gefördert werden. Veranstaltungen in schulischer Verantwortung, im Rahmen der offenen oder gebundenen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuungen sind förderfähig (ausgenommen Wahl-Arbeitsgemeinschaften). Veranstaltungen der Ferienbetreuung sind nicht förderfähig. Bezuschusst werden sowohl Einzelmaßnahmen und -veranstaltungen sowie längerfristige Kooperationen.

Es werden Veranstaltungen aller Schulen und Kindertageseinrichtungen (inkl. Horte) aus Stadt und Landkreis Coburg unterstützt. Ziel einer Unternehmung ist der Besuch einer Kultureinrichtung mit Sitz in der Bildungsregion Coburg oder der benachbarten Landkreise. Bei Veranstaltungen in Schule oder Kindertageseinrichtungen wird ein Künstler oder Referent aus der Bildungsregion Coburg oder den benachbarten Landkreisen eingeladen. Förderfähig sind Einrichtungen und Anbieter aus dem Bereich bildende oder darstellende Kunst, Theater, Museen und Einzelanbieter mit Schwerpunkt Heimatpflege.

Es sind ausschließlich nur die Eintritts- bzw. Programmkosten förderfähig. Zuschüsse auf Fahrtkosten werden nicht gewährt.

Zuschussverfahren:

Beide Kommunen wenden das gleiche Verfahren für die Vergabe von Zuschüssen an. Es gelten hierbei folgende Regeln.

- Zuschussanträge für Angebote im Rahmen von KS:COB werden vor Durchführung der Maßnahme anhand des Zuschussantrages per Mail oder Fax gestellt und bearbeitet. Anträge für bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht berücksichtigt.
- ❖ Antragsstelle für Kindertageseinrichtungen (inkl. Horte) und Schulen auf dem Stadtgebiet ist das Bildungsbüro der Stadt Coburg.
 - Kindertageseinrichtungen (inkl. Horte) und Schulen mit Sitz im Landkreis Coburg stellen Anträge im Bildungsbüro des Landkreises Coburg.
 - Anträge, die an einer nicht zuständigen Stelle eingehen, werden schnellstmöglich weitergeleitet.
- Für die Antragsstellung ist das am Ende der Förderrichtlinien angefügte Formular zu verwenden.
 - Die Zuschusszusage erfolgt möglichst innerhalb von 3 Tagen nach Antragstellung, bevorzugt per E-Mail.
- ❖ Ein Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben ist immer erforderlich.
 - Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist der jeweiligen Antragsstelle ein Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zu den geltend gemachten Aufwendungen beizufügen. Das entsprechende Formular des Verwendungsnachweises wird mit Zusage der Förderung ausgegeben.
 - Bei Fördersummen bis 49,50 €: Kopie der Belege für Eintrittskarten oder Rechnung des Künstlers.
 - Bei Fördersummen ab 50,50 € bis 249,50 €: Verwendungsnachweis Formular I.
 - Bei Fördersummen ab 250,- €: Verwendungsnachweis Formular II.
 - Das entsprechende Formular des Verwendungsnachweises wird mit Zusage der Förderung ausgegeben.
- Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt ausschließlich über ein Konto der Schule oder der Kindertageseinrichtung.

- ❖ Bei allen Förderungen gilt ein Höchstbetrag zur Auszahlung von 700,00€.
- Maßnahmen, die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gefördert werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- ❖ Mehrfachförderungen dürfen nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen.
- ❖ Zuschüsse zur Materialbeschaffung sind nicht förderfähig.
- ❖ Ende Dezember informieren sich die Kommunen gegenseitig über Anzahl der unterstützten Einrichtungen, Anzahl der Kinder, Förderbeträge und unterstützte Kultureinrichtungen.

Zuschussberechnung:

Die Zuschüsse erfolgen als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer beantragten Leistung besteht nicht.

Die örtlich zuständige Antragsstelle, das förderfähige Gebiet und die Zuschusshöhe können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Fälle, die dort nicht zu finden sind, werden von der zuständigen Kommune gesondert geprüft. Die Entscheidung wird der anderen Kommune mitgeteilt.

Zuständigkeit Stadt Coburg Zuständigkeit Landkreis Coburg Kindertageseinrichtungen (inkl. Horte) mit Kindertageseinrichtungen (inkl. Horte) mit Sitz Sitz im Stadtgebiet Coburg im Landkreis Coburg > Alle Schulen mit Sitz im Stadtgebiet > Alle Schulen mit Sitz im Landkreis Coburg, inkl. Förderzentren und Berufs(fach)schulen mit Coburg inkl. Förderzentren und Berufs(fach)schulen mit Unterschrift der Unterschrift der Schulleitung > Träger der Mittagsbetreuungen, des offenen Schulleitung > Träger der Mittagsbetreuungen, des und gebundenen Ganztagsangebotes der offenen und gebundenen Schulen mit Sitz im Landkreis Coburg mit Ganztagsangebotes der Schulen mit Sitz Kenntnisnahme der Schulleitung im Stadtgebiet Coburg mit Kenntnisnahme der Schulleitung

Förderfähiges Gebiet:

Es sind grundsätzlich der Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen mit Künstlern förderfähig, die ihren Sitz in folgendem Gebiet haben.

 Landkreis und Stadt Coburg Landkreis Kronach Landkreis Lichtenfels Landkreis und Stadt Bamberg 	 Landkreis Haßberge Landkreis Sonneberg Landkreis Hildburghausen
---	---

Allgemeine Zuschussberechnung:

Berechnung	Max. 50%, Betrag wird auf nächste volle 0,50€
-	aufgerundet
Höchstförderbetrag	3,50 € pro Teilnehmer
Vorführungen darstellendes Spiel	
Theaterstück	1,50 € pro Karte
Oper, Operette, Musical, Ballett	1,50 € pro Karte
Kinobesuch der VHS-Filme	1,50 € pro Karte
Hinweis: Sie benötigen einen Film zur Vorführun	g im Unterricht? Dann nehmen Sie bitte mit der
Bildstelle Coburg Kontakt auf. Telefon: 09561 51	4-9120; medien@bildstelle-coburg.de
Museen, Ausstellungen, Sonderveranstaltungen	
Besuch regionaler Museen, inkl. Buchung von	Immer 50 % der anfallenden Kosten bzw.
museumspädagogischen Angeboten u.	höchstens 700 €
Ausstellungen	
Projektkooperationen	
Projekttag zu einem kulturellen Thema bzw.	Immer 50 % der anfallenden Kosten bzw.
längerfristige Kooperationen	höchstens 700 €
Stellt eine Schule innerhalb eines Schuljahres me	ehrere Anträge für gleichartige Projekte im Rahmen
einer Projektkoordination (z.B. Theater-to-go, Tanzprojekte etc.), so werden die Fördersummen	
addiert bis der Höchstförderbetrag von 700,00 €	erreicht ist.
Bei allen Förderungen gilt: Höchstbetrag zur Auszahlung 700,00€	

Zuschüsse zur Materialbeschaffung sind nicht förderfähig.